Satzung
der Gemeindebücherei der Gemeinde Amtsberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) i.V.m. den §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

(1) Die Gemeindebücherei Amtsberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Amtsberg. Mit ihrem Medien- und Beratungsangebot sichert sie allen Bürgern im Rahmen dieser Satzung einen freien Zugang zu Informationen und individueller Bildung.
(2) Die Gemeindebücherei stellt Bücher, Zeitschriften sowie Video-, Hörspiel und Musikkassetten zur Ausleihe zur Verfügung.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Gemeindebücherei und durch Veröffentlichung im „Amtsberger Anzeiger" bekannt gegeben.

§ 3
Benutzungsberechtigung und Anmeldung

(1) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
(2) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments, das ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Bücherei an. Auf dem Anmeldeformular erklärt dieser durch Unterschrift die Anerkennung der Satzung der Gemeindebücherei Amtsberg.
(3) Abweichend von Abs. 2 benötigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichten. Zusätzlich ist eine Kopie der Personalausweise der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
(4) Jeder Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Benutzerausweis.
(5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Amtsberg. Ein eventueller Verlust ist unverzüglich zu melden. Eine aus dem Verlust resultierende Neuausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.
(6) Bei Namens- oder Adressänderungen ist die Bücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Für Kosten, die der Bücherei aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der/die Benutzer(in).

§ 4
Aufenthalt in den Büchereiräumen

(1) Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bücherei so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
(2) Die Einnahme von Speisen und Getränken in der Bücherei ist nicht gestattet.
(3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
(4) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5
Ausleihe

(1) Die Ausleihe der unter § 1 Abs. 2 genannten Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
(2) Die Weiterverleihung dieser Medien an Dritte ist nicht gestattet. Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Benutzerausweises entliehen. Dieser haftet für die Rückgabe.
(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
(4) Die maximal mögliche Ausleihfrist beträgt bei
   - Büchern 4 Kalenderwochen,
   - Hörspielkassetten, Musikkassetten und Zeitschriften 2 Kalenderwochen,
   - Videos 1 Kalenderwoche.
(5) Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, kürzere als die unter Abs. 4 genannten Ausleihfristen festzulegen. Ein Anspruch der Nutzer auf Gewährung der maximal möglichen Ausleihfrist besteht nicht.
(6) Eine vorzeitige Rückgabe der entliehenen Medien ist jederzeit möglich.
(7) Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzer vorbestellt werden
(8) Die Ausleihfrist kann nach Vereinbarung verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen für die entliehenen Medien vorliegen.

§ 6
Benutzungsbeschränkungen

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
(2) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der jeweils an einen Benutzer zu entleihenden Medien zu beschränken.
(3) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
(3) Absatz 3 gilt auch bei bestehenden Zahlungsrückständen.

§ 7
Behandlung der entliehenen Medien

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
(2) Sofern ein Schadensereignis nach Abs. 1 eintritt, steht es im Ermessen der Gemeinde Amtsberg, ob durch den Benutzer/die Benutzerin selbst ein

Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen oder der Wiederbeschaffungswert zu zahlen ist.

(3) Beim Auftreten einer Krankheit nach § 4 Abs. 1 dürfen die bereits entliehenen Medien erst nach einer erfolgten Desinfektion, für die der Benutzer/die Benutzerin verantwortlich zeichnet, zurückgebracht werden. Die vorgenommene Desinfektion ist durch den Benutzer/die Benutzerin in geeigneter Weise zu belegen.

§ 8
Gebühren

(1) Die Ausleihe der unter § 1 genannten Medien ist kostenlos.

(2) Für den Benutzerausweis wird von Nutzern ab 18 Jahren eine Jahresgebühr von 5,00 € erhoben. Diese entsteht mit Anmeldung in der Gemeindebücherei bzw. mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Ablauf eines Jahres entsteht sie erneut bei der nächstfolgenden Benutzung.

(3) Für eine Ersatzausstellung des Benutzerausweises wird für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Studenten, Auszubildende und Zivildienstleistende eine Gebühr von 1,25 €, ansonsten 2,50 € fällig.

(4) Für Medien, welche erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

Gebühr je volle Woche der Säumnis	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
1. Woche pro Stück	1,00 €	0,50 €
2. Woche pro Stück	1,25 €	0,65 €
3. Woche pro Stück	1,50 €	0,75 €
4. Woche pro Stück	1,70 €	0,90 €
jede weitere Woche pro Stück	2,00 €	1,00 €

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Benutzung der Gemeindebücherei Amtsberg vom 22.09.1998 und die dazu erlassene 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 21.05.2001 sowie die 2. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 18.02.2002 außer Kraft.

Amtsberg, den 25.05.2004

GEMEINDE AMTSBERG

Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Bekanntmachung im „Amtsberger Amtsblatt“ vom 16.06.2004

GEMEINDE AMTSBERG